

SATZUNG
(Neufassung)
der Gemeinde Horst i. H.
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.05.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 279), sowie der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.06.2026 folgende Satzung erlassen

§ 1
Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgeräte) zur Benutzung gegen Entgelt in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung sowie in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Gemeinde Horst (Holstein).
Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (2) Als Spielgeräte ohne Geldgewinnmöglichkeit gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung zum individuellen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können, sofern sie in Spielhallen aufgestellt sind. An anderen Aufstellungsorten kommt es auf die tatsächliche Nutzung an.
- (3) Geräte, die ausschließlich zur Information oder Aus-/Weiterbildung dienen, sind nicht steuerpflichtig. Entgelt ist jede Gegenleistung für die Nutzung des Gerätes.

§ 2
Steuerschuldverhältnis

Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes. Bei bereits aufgestellten Geräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit Inkrafttreten dieser Satzung. Sofern keine Abräumung des Spielgerätes und Abmeldung beim Fachamt zentrale Dienst und Finanzen, Sachgebiet Finanzen, des Amtes Horst-Herzhorn erfolgt, entsteht das Steuerschuldverhältnis fortlaufend mit dem ersten jeden Monats.

§ 3
Steuerschuldner/in und Haftung

- (1) Steuerschuldner/in ist der/die Halter/in des Spielgerätes. Halter/in ist der-/diejenige, für deren/dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jede/jeder zur Anzeige oder Meldung nach § 8 Verpflichtete.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielgeräten
 - a) mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen,
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
 - c) die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie. z. B. Tischfußball, Billardtische, Darts) und
 - d) Musikautomaten.
- (2) Nicht der Steuer unterliegt das Halten von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankenabgabe unterliegen.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse.
Diese errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.
 - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte.
 - c) bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die in § 6 Abs. 1 und 2 genannten Steuerbeträge mit der Zahl vervielfältigt, die der Anzahl der an dem Spielgerät vorhandenen Spielvorrichtungen entspricht.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z. B. Herstellerin oder Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes **mit Gewinnmöglichkeit**
in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten

15 v.H.

der elektronisch gezahlten Bruttokasse.

Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen, ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

- (2) Für Spielgeräte **ohne Gewinnmöglichkeit** beträgt die Steuer jeden angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät für das Halten

a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung

50,00 €

b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten

25,00 €

c) an allen in § 1 Abs. 1 genannten Orten für Spielgeräte mit

- Darstellung von Gewalttätigkeiten und/oder

- Darstellung sexueller Handlungen und/oder

- Kriegsspiel im Spielprogramm (Gewaltspiel)

300,00 €

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

- (3) Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o. Ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Spielgeräte durch Weiterspielmarken (Token) steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich.

- (4) Für **Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicheres Zählwerk** gemäß § 5 Abs. 2 beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen in Sinne des § 33i der Gewerbeordnung

100,00 €

b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten

50,00 €

§ 7

Besteuerungsverfahren

- (1) Die Halterin oder der Halter hat bis zum 20. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der sie oder er die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist gleichfalls bis zu diesem Tage fällig und zu entrichten. Gleiches gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht (z. B. durch Austausch des Spielgerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, so dass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben) im Laufe eines Kalendermonats endet.
- (2) Gibt die Halterin oder der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat sie oder er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer ggf. durch Schätzung festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

- (3) Die Steueranmeldung muss von der Halterin oder vom Halter bzw. ihrer/seiner Vertreterin oder ihrem/seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.
- (4) Maßgeblicher Zeitraum – Steueranmeldezeitraum –, für den die Steuer anzumelden ist, ist der vorausgegangene Kalendermonat. Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk gilt dies mit folgenden Modifikationen:
 - a) Zugrunde zu legen ist die Zeit zwischen der letzten, dem Steueranmeldezeitraum vorausgegangenen und der letzten im Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung (der elektronisch gezählten Bruttokasse).
 - b) Für erstmals im Steueranmeldezeitraum eingesetzte Geräte, ist die Zeit bis zur letzten im Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung zugrunde zu legen.
 - c) Bei sämtlichen Erklärungen ist lückenlos an die jeweils vorausgegangenen Auslesungen anzuschließen.

Mit der Steueranmeldung nach Abs. 1 und Abs. 4 sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 5 Abs. 2 für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum eines Kalendermonats einzureichen.

§ 8

Melde- und Anzeigepflichten

- (1) Die Halterin oder der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 20. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 7 Abs. 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, die Halterin oder der Halter weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung bzw. jede Änderung der eingesetzten Spiele anzuzeigen und eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck gemäß § 7 Abs. 1 abzugeben. Zusätzlich ist bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels mit Spielbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 mitzuteilen.
- (3) Zur Meldung bzw. Anzeige nach § 8 Abs. 1 und 2 ist auch die unmittelbare Besitzerin oder der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in den Abs. 1 und 2 genannten Fristen auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck durchzuführen.
- (4) Die Anzeigen und Anmeldungen nach den Abs. 1 und 2 und § 7 Abs. 1 und Abs. 4 sind Steueranmeldungen gemäß § 149 i. V. m. § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung.
- (5) Wird die Steueranmeldung nach § 7 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 8 Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Anzeigepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung festgesetzt werden.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Mitarbeiter/innen des Amtes Horst-Herzhorn sind für die Gemeinde Horst (Holstein) ohne vorherige Ankündigung berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Fest-

stellung von Steuertatbeständen die Betriebs- bzw. Abstellräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung des Sachgebietes Finanzen des Amtes Horst-Herzhorn zu erfolgen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.
- (3) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) und der Abgabenordnung (AO).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 7 und der angeforderten Zählwerksausdrucke oder
- b) der Melde- und Anzeigepflicht nach § 8

zuwiderhandelt.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer auf Spielgeräte im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 e) und Abs. 3 b) der EU-Datenschutz-Grundverordnung – in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) in der jeweils gültigen Fassung durch das Amt Horst-Herzhorn zulässig:
 - a) Name, Vorname(n)
 - b) Anschrift
 - c) Bankverbindung
 - d) Anzahl, Aufstellort, Art des Aufstellortes im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung, Aufstelldauer, Name und (Zulassungs-) Nummer der Spielgeräte, Spielhalle oder anderer Orte sowie die Gesamtanzahl aller Spiele und weiterer Angaben, die die Halterin oder der Halter im Rahmen der Anmeldung machen muss und die sich aus den in § 5 Abs. 2 genannten Parametern ergeben.
- (2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch Angaben der/s Steuerpflichtigen sowie Mitteilung bzw. Übermittlung
 - a) aus den Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern,
 - b) aus dem Einwohnermelderegister (§ 24 Abs. 7 i.V.m. § 24 Abs. 1 Landesmeldegesetz) und
 - c) in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z.B. Gewerbeordnung, Abgabenordnung, Bundeszentralregister).
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Horst (Holstein) über die Erhebung einer Vergnügungssteuer über das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 03. Mai 2006 außer Kraft.
- (2) Für die Zeit der Rückwirkung der Satzung dürfen die Steuerpflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als durch die bisherige Satzungsregelung. Bestandskräftig gewordene Steueranmeldungen bzw. Steuerfestsetzungen werden durch die rückwirkende Neuregelung nicht berührt.

Gemeinde Horst (Holstein)

Plöger
(Bürgermeister)